

Gefährdungsbeurteilung von Altmaschinen

Produktion mit Geschichte

Altmaschinen stellen Betriebe vor besondere Herausforderungen: Ein mittelständisches Unternehmen im sächsischen Wurzen kooperiert daher bei *Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz* mit der Technischen Universität Chemnitz.

Die Filzfabrik Wurzen im sächsischen Muldental besteht schon seit Ende des 18. Jahrhunderts: Heute ist das Traditionsunternehmen keinesfalls nur mit seinem Hammerkopffilz für Musikinstrumente in aller Welt bekannt, sondern auch mit technischen Wollfilzen, Polier- und Spezialfilzen. Doch nicht nur die Qualität der Produkte steht für die Filzfabrik im Vordergrund, das Unternehmen engagiert sich im Besonderen für die Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsplätze für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Da für die speziellen Produkte am Markt kaum geeignete Maschinen zu finden sind, nutzt die Filzfabrik Wurzen auch selbst gefertigte oder modifizierte Maschinen. Für diese Alt- und Gebrauchsmaschinen gelten spezielle Regelungen hinsichtlich der sicherheitsgerechten Gestaltung. Nicht selten müssen derartige Maschinen Einzelfallprüfungen standhalten, um explizit die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Zu beachten ist, dass gemäß § 5 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden dürfen, „die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen“. Zu diesen zählen insbesondere Rechtsvorschriften, „mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt



des Bereitstellens auf dem Markt gelten“. Maschinen, die „für eigene Zwecke selbst hergestellt wurden, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.“

Spezielle Vorgaben für Altmaschinen

Wenn der Altmaschinenbestand vor dem 1. Januar 1995 in den Verkehr gebracht und danach „wesentlich verändert“ wurde, gilt

die Veränderung als neue Inbetriebnahme. Folglich muss ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG durchgeführt werden. Sind keine „wesentlichen Veränderungen“ an den Altmaschinen vorgenommen worden, können dennoch zukünftige Nachrüstungen auf den aktuellen Stand der Technik notwendig sein. Diese Frage muss beim regelmäßigen Prüfen der Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV beantwortet werden.

Hammerkopffilze für Musikinstrumente



Krempelmaschine mit Kalanderstrecke

Das Unternehmen

Die Tradition der Filzfabrik Wurzen reicht bis ins Jahr 1783 zurück. Ab etwa 1830 wurden Hammerklaviere zunehmend mit Filzhämmern ausgestattet, die bis dato mit Leder überzogenen Klavierhämmer verschwanden ab Mitte des 19. Jahrhunderts völlig. Der Einsatz dieser sogenannten Hammerkopffilze prägte die Entwicklung des Unternehmens in den Folgejahren maßgeblich. Zudem wurde die Produktionspalette stetig um industriell eingesetzte technische Wollfilze erweitert. Nach überstandenen zwei Weltkriegen und einer Reprivatisierung in den 1990-iger Jahren blieb die Filzfabrik Wurzen am Markt etabliert.

vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Der Maßnahmenplan legt Verantwortlichkeiten fest sowie verbindliche Termine. Ob und wie sehr die Maßnahmen wirken, kann der Betrieb in der neuen Dokumentation abbilden. Weiterhin lassen sich auch verschiedene Maschinenzustände (in Betrieb, Wartungszustand etc.) erfassen und separat dokumentieren.

Fazit

Bereits nachdem sie die Gefährdungen an den verschiedenen Maschinenarbeitsplätzen analysiert hatten, setzten die Verantwortlichen der Filzfabrik Wurzen alles daran, hohe Risiken umgehend zu beseitigen. Mit der neuen Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hat das Unternehmen künftig ein solides und rechtskonformes Instrument zur Hand, das flexibel erweitert und angepasst werden kann. Die Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule hat gezeigt, wie sehr sich ein mittelständiges Unternehmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz einsetzt und daran arbeitet, die Arbeitsbedingungen stetig zu verbessern.

*Dr. Holger Unger, Katja Wieland
(beide Technische Universität Chemnitz)*

info

DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, erhältlich unter: www.dguv.de/publikationen, Suchbegriff „100-001“

In Zusammenarbeit mit Sicherheitsingenieuren der Technischen Universität Chemnitz hat die Filzfabrik Wurzen untersucht, inwieweit ihr Maschinenpark – inklusive Altmaschinen – die rechtlichen Anforderungen an eine sicherheitsgerechte Gestaltung von Maschinenarbeitsplätzen erfüllt. Zudem wurde die bestehende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auf ihre Regelkonformität und Vollständigkeit geprüft. Gleichzeitig wurden die bereits getroffenen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten kontrolliert, um ihre Wirksamkeit festzustellen. Darüber hinaus hat das Team die umgesetzten technischen Maßnahmen unter wirtschaftlichen Kriterien beurteilt.

Regelkonforme Dokumentation

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse haben Betrieb und Wissenschaftler gemeinsam eine neue regelkonforme Dokumentationsform zur Gefährdungsbe-

urteilung erstellt und an unterschiedlichen Maschinenarbeitsplätzen ausgeführt. Das Layout basiert auf einem Checklistenverfahren, das die Risikobeurteilung einbettet. Die Checkliste erlaubt unter anderem, die Gefahrenquellen den derzeit elf Gefährdungsfaktoren der DGUV Regel 100-001 zuzuordnen. So lassen sich die Gefahrenquellen auch mit den gefahrbringenden Bedingungen und möglichen resultierenden Verletzungen protokollieren. Die Risikoeinschätzung für die Risikobeurteilung kann das Unternehmen mithilfe einer Risikomatrix vornehmen.

Ergibt die Risikobeurteilung einen Handlungsbedarf, werden künftig Schutzziele und entsprechend ein Maßnahmenplan entwickelt, um Risiken zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen richtet sich nach dem TOP-Prinzip. Das bedeutet: Technische Maßnahmen rangieren vor organisatorischen und diese wiederum